

**INHALT****Editorial****1****Aus der Tätigkeit
des Vorstandes****2**

I. Mediation

II. Anforderungen
an eine
MediatorenausbildungIII. Änderung der BRAO
und FAOIV. Datenschutzaufsicht
über RechtsanwälteV. Sorgfaltspflichten des
RechtsanwaltsVI. Ausbildung zur Rechts-
anwaltsfachangestelltenVII. Die Zukunft
der Freien Berufe
zwischen Deregulierung
und NeuordnungVIII. 20 Jahre
Wiedervereinigung

IX. Wahlen

X. Mitglieder-
fachexkursion**Hinweise****15****Personalnachrichten****16****Kanzlei- und
Stellenmarkt****18****Literaturhinweise****18****Impressum****20****Editorial***Liebe Kolleginnen
und Kollegen,*

Der Deutsche Juristentag hat sich Ende September in Berlin unter anderem mit der Zukunft der freien Berufe und insbesondere der Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts befasst. Dabei ist deutlich geworden, dass die Mehrheit der Teilnehmer

**gegen eine allzu weitgehende
Deregulierung des Berufes**

stimmten. Insbesondere die unbegrenzte Erweiterung der Sozietätsfähigkeit anderer Berufe, die Beteiligung von Fremdkapital an Anwaltsfirmen und die Abschaffung der Gebührenordnung wurden mehrheitlich abgelehnt.

Seitens der BRAK wurde die

**Notwendigkeit eines einheitlichen
Berufsbildes**

betont. Trotz der starken Segmentierung anwaltlicher Tätigkeitsformen, trotz Spezialistentum und Großkanzleien sollte doch ein Grundkonsens bestehen, ein „gemeinschaftliches Anwaltsgefühl“, wie es Präsident Filges formulierte.

Daneben ist die Stärkung anwaltlicher Selbstverwaltung eine wichtige Aufgabe. Vorschläge dazu haben alle Kammern bereits vor längerer Zeit in einem gemeinsamen Thesenpapier festgehalten, worin notwendige Verbesserungen auch der Selbstverwaltung aufgezeigt wurden (BRAK-Mitteilungen 2008 S. 91, Kammerreport 3/08 S. 4 f.)

Dazu gehörte auch die

**Diskussion über anwaltliche Be-
rufsethik.**

Damit ist nicht das geschriebene anwaltliche Berufsrecht gemeint. Vielmehr diskutieren wir, ebenso wie Richter und Staatsanwälte, über das „Was man nicht tut“, darüber, ob eigene Handlungen und Entscheidungen gerechtfertigt, angemessen und im moralischen Sinne richtig sind. Regelungen zur Berufsethik könnten ein wichtiges Signal zur Vertrauensbildung gegenüber den Mandanten sein. Ob die Diskussion über die Berufsethik am Ende in einem niedergeschriebenen Codex endet, soll, wie auch der Deutschen Juristentag beschlossen hat, erst am Ende der Diskussion entschieden werden. Keinesfalls aber wollen wir in die Zeit der „von oben“ auferlegten Richtlinien zurückfallen.

Es wäre daher gut, wenn auch Sie sich an dieser Ethikdiskussion in irgendeiner Weise beteiligen würden.

Und am Schluss erneut mein Thema, das in Berlin sehr kontrovers diskutiert wurde:

Fortbildung ist notwendig.

Das war einhellige Meinung, doch soll sie sanktioniert werden? Tun wir alles, um eine Sanktionierung überflüssig zu machen, besuchen Sie Fortbildungsseminare zu Ihrer und der Mandantschaft Nutzen!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
bin ich Ihr

JR Dr. Westenberger
Präsident



Aus der Tätigkeit des Vorstandes

Mediation

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung erfolgt nun auch die Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handels-sachen.

Der Referentenentwurf beinhaltet im Wesentlichen die nachfolgenden, von der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengefassten Punkte.

1. Allgemeines

Der Entwurf unterscheidet nicht zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Streitigkeiten, sondern stellt die Mediation auf eine **einheitliche Rechtsgrundlage**. Die Begriffe „Mediation“ und „Mediator“ werden in Anlehnung an Art. 3 Mediationsrichtlinien in § 1 Mediationsgesetz (MediationsG) legal definiert. Überdies werden die verschiedenen Formen der Mediation (außergerichtliche, gerichtsnahe und richterliche Mediation) definiert.

2. Zwingender Umsetzungsbedarf

Die Regelungen der Mediations-RL zur **Verjährung, Vollstreckbarkeit und Vertraulichkeit** sind zwingend umzusetzen. Hinsichtlich der Verjährung besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um aus Mediationsvereinbarungen vollstrecken zu können, soll ein an §§ 796 a bis 796 c ZPO angelehnter Vollstreckungstitel mit einem über die bloße Prüfung des ordre public hinausgehenden Prüfungsprogramm geschaffen werden.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Regelung mit § 2 Abs.

3 und Nr. 2 RDG übereinstimmen muss. Es sollte also darauf geachtet werden, dass nicht jeder Mediationsvergleich als Vollstreckungstitel ausgestaltet werden kann, sondern nur die Vereinbarungen, an denen Rechtsanwälte beteiligt waren.

Hinsichtlich der Vertraulichkeit soll in § 4 MediationsG eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht für alle Mediatoren eingeführt werden, aus der ein Zeugnisverweigerungsrecht folgt.

3. Berufsrechtliche Regelungen für außergerichtlich tätige Mediatoren

Die Aus- und Fortbildung der Mediatoren soll auch weiterhin gesetzlich unregelt bleiben (vgl. § 5 MediationsG). Stattdessen wird vorgeschlagen, zur Qualitätssicherung ein privates Zertifizierungssystem der Anwalt- und Mediatorenverbände zu unterstützen. Hier wird auf die Arbeiten des beim BMJ angesiedelten Round Table („Mediatoren-TÜV“) zur Erarbeitung von Aus- und Fortbildungs Mindeststandards für Mediatoren unter maßgeblicher Beteiligung der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie der Vereine verwiesen, hierzu nachfolgend II.

Zusätzlich aufgegriffen werden einige Kernelemente des (freiwilligen) europäischen Verhaltenscodex für Mediatoren (abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr_ec_code_conduct_de.pdf)

damit Mediatoren bestimmten inhaltlichen Mindestanforderungen genügen.

4. Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Mediation

Die flächendeckende Einführung einer Mediationskostenhilfe ist nicht beabsichtigt, sondern zunächst die **Durchführung eines Forschungsvorhabens** des Bundes unter freiwilliger Beteiligung der Länder (vgl. § 6 Mediationsgesetz). Dadurch sollen die möglichen Einspareffekte einer Mediationskostenhilfe wissenschaftlich untersucht werden.

Beabsichtigt ist des Weiteren die Aufnahme einer **Pflicht zur Mitteilung in der Klageschrift** ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist (vgl. § 253 Abs. 3 ZPO – E).

Angestrebt wird darüber hinaus die **Information der Öffentlichkeit** über Inhalt und Auswirkungen des Mediationsgesetzes.

5. Richterliche Mediation

Für die richterliche Mediation soll **eine eindeutige Rechtsgrundlage** in der ZPO und in den weiteren Verfahrensordnungen (FamFG, ArbGG, SGG, VwGO, FGO) sowie im Patentgesetz geschaffen werden. Vorgesehen ist eine **bundesgesetzliche Öffnungsklausel mit inhaltlichen Vorgaben** zur richterlichen Mediation durch den Bundesgesetzgeber (vgl. § 15 GVG-E). Dadurch soll eine Rechtsgrundlage für die in der Praxis entwickelten sehr unterschiedlichen Formen der Mediation durch Richter geschaffen werden. Die Entscheidung, die richterliche Mediation ganz, teilweise oder an einzelnen Gerichten einzuführen, soll den zuständigen Landesministerien vorbehalten bleiben. Ausgestaltet werden soll die richterliche Mediation als richterliche Tätigkeit. Die richterlichen Mediatoren sollen die Befugnis erhalten, einen Vergleich protokollieren und den Streitwert festsetzen zu können.

Der Referententwurf ist einsehbar über die Homepage der BRAK

www.brak.de

II Anforderungen an eine Mediatorenausbildung

Wie zuvor aufgeführt, sieht der **Referententwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation u.a. Verfahren der außergerichtlichen Konfliktteilung** vor, dass die Aus- und Fortbildung der Mediatoren auch weiterhin gesetzlich ungeregelt bleibt.

Nach § 7 a BORA darf sich als Mediator bezeichnen, wer durch geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht.

Welche Kenntnisse und Fähigkeiten der Mediator aufgrund welcher Ausbildung ggfls. nachweisen können muss, ist in der BORA nicht geregelt. Der Ausschuss „Außergerichtliche Streitbeilegung“ hat die nachfolgenden Kriterien erarbeitet.

Danach sollten die folgenden Inhalte und Methoden umfasst werden:

1. Einführung

- Begriff der Mediation als freiwillige, nichtig-streitige, selbstbestimmte und interessenorientierte Konfliktlösung mit Hilfe eines nicht entscheidungsbefugten Dritten

- Entwicklung und Stand der Mediation auch im Verhältnis zu anderen alternativen Konfliktlösungsverfahren (adr-Methoden)

- Mediation in Vergleich und Abgrenzung zu streitigen Konfliktlösungsverfahren und zu Beratungsangeboten

2. Grundlagen und Arbeitstechniken

- Grundprinzipien der Mediation

- Rolle des Mediators, insb. in Hinblick auf seine Neutralität/Allparteilichkeit, seine Aufgaben bei der Klärung der Interessen der Beteiligten und seine Verantwortlichkeit für den Verfahrensablauf

- Verhandlungstechnik / Verhandlungsführung

- Konfliktlehre

- Kommunikationstechniken, insb. Aktives Zuhören, Paraphrasieren, Verbalisieren, Reframing, Fragetechniken und Interventionen

- Moderation, Kreativitätstechniken und Präsentation

3. Praxis des Mediationsverfahrens

- Ablauf der Mediation im Überblick

- Die einzelnen Phasen der Mediation

- Grundvereinbarung

- Stoffsammlung

- Interessenerforschung

- Optionensammlung

- Abschlussvereinbarung

- Besondere Formen, z.B. Co-Mediation., Einzelgespräche, Mehrparteien-Mediation

4. Recht in der Mediation

- Äußere rechtliche Einbettung: Insb. anwaltliches Berufsrecht, Kodizes, Werbung, Haftung, Versicherung,

- Rechtliche Regelungen im Mediationsverfahren:

Mediationsvertrag, Abschlussvereinbarung mit Fragen der Vollstreckbarkeit

- Mediationsergebnis im Verhältnis zu maßgeblicher Rechtslage

5. Mediation im Beruf

- Abgrenzung zwischen Mediatoren- und Anwaltstätigkeit

- Einbindung der Mediation in das Kanzleiportfolio

- Vernetzung

Ausbildungsstandard ist im Allgemeinen eine Dauer von 200 Seminarstunden.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat am 27.07.2010 (16 O 284/10) eine einstweilige Verfügung beim Landgericht Berlin erwirkt, mit der dem **Deutschen Familienrechtsforum** die Werbung für eine „Mediationsausbildung nach § 7 a BORA“ mit 60 Stunden Zeitdauer untersagt worden war.

Ausgelöst hierdurch ergab sich eine Diskussion auch über die Dauer einer Ausbildung zum Mediator, die die Voraussetzungen des § 7 a BORA erfüllt. Mehrheitlich halten die Rechtsanwaltskammern eine Zeitdauer von mindestens 90 Stunden für notwendig.

Wie vor ausgeführt ist mit dem Referententwurf vorgeschlagen worden, zur Qualitätssicherung ein privates Zertifizierungssystem der Anwalts- und Mediatorenverbände einzuführen.

Die 125. Hauptversammlung der BRAK hat am 01.10.2010 in Dresden die von dem beim BMJ angesiedelten Round Table („Mediatoren-TÜV“) erarbeiteten

Zertifizierungsstandards für Mediatorinnen und Mediatoren beraten:

A. Grundqualifikationen

- Abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder mehrjährige Berufstätigkeit

B. Ausbildungsinhalte

I. Einführung und Grundlagen der Mediation

Gewichtung: 15 %

1. Definition
2. Grundlagen der Mediation
 - Überblick zu Prinzipien, Verfahrensablauf und Phasen der Mediation
 - Überblick zu Kommunikations- und Arbeitstechniken in der Mediation
3. Abgrenzung der Mediation zum streitigen Verfahren und anderen alternativen Konfliktbelegungsverfahren
4. Überblick über die Anwendungsfelder der Mediation

II. Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation

Gewichtung: 25 %

1. Einzelheiten zu den Phasen der Mediation
 - Mediationsvertrag
 - Stoffsammlung
 - Interessenforschung
 - Sammlung und Bewertung von Optionen
 - Abschlussvereinbarung
2. Besonderheiten unterschiedlicher Settings in der Mediation
 - Einzelgespräche
 - Co-/Teammediation, Mehrparteienmediation, Shuttle, -Mediation
 - Einbeziehung Dritter (z.B. Kinder, Steuerberater, Gutachter)
3. Weitere Rahmenbedingungen
 - Vor- und Nachbereitung von Mediationsverfahren
 - Dokumentation/Protokollführung

III. Verhandlungstechniken und -kompetenz

Gewichtung: 10 %

- Grundlagen der Verhandlungsanalyse
- Verhandlungsführung und Verhandlungsmanagement: Intuitives Verhandeln, Verhandlung nach dem Harvard-Konzept/integrative Verhandlungstechniken, distributive Verhandlungstechniken

IV. Gesprächsführung, Kommunikationstechniken

Gewichtung: 15 %

- Grundlagen der Kommunikation
- Kommunikationstechniken: aktives Zuhören, Paraphrasieren, Fragetechniken, Verbalisieren, Reframing, verbale und nonverbale Kommunikation
- Techniken zur Entwicklung und Bewertung von Lösungen (Brainstorming, Mindmapping, sonstige Kreativitätstechniken, Risikoanalyse)
- Visualisierungs- und Moderationstechniken
- Umgang mit schwierigen Situationen (z.B. Blockaden, Widerstände, Eskalationen, Machtungleichgewichte)

V. Konfliktkompetenz

Gewichtung: 10 %

- Konflikttheorie (Konfliktfaktoren, Konfliktodynamik und Konfliktanalyse; Eskalationsstufen; Konflikttypen)
- Erkennen von Konfliktdynamiken
- Interventionstechniken

VI. Recht der Mediation

Gewichtung: 5 %

- Rechtliche Rahmenbedingungen: Mediationsvertrag, Berufsrecht, Verschwiegenheit, Vergütungsfragen, Haftung und Versicherung
- Einbettung in das Recht des jeweiligen Grundberufs
- Grundzüge des Rechtsdienstleistungsgesetzes

VII. Recht in der Mediation, Ermöglichung einer rechtlich informierten Entscheidung bei rechtlich relevanten Sachverhalten

Gewichtung: 10 %

- Rolle des Rechts in der Mediation
- Abgrenzung von zulässiger rechtlicher Information und unzulässiger Rechtsberatung in der Mediation durch den Mediator
- Abgrenzung zu den Aufgaben des Parteianwalts
- Rechtzeitige Empfehlung an die Medianten, in rechtlich relevanten Fällen externe rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
- Mitwirkung von Rechtsanwälten in der Mediation selbst
- Rechtliche Besonderheiten der Mitwirkung des Mediators bei der Abschlussvereinbarung
- Rechtliche Bedeutung von Durchsetzbarkeit der Abschlussvereinbarung

VIII. Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis

Gewichtung: 10 %

- Rollendefinition, Rollenkonflikte
- Aufgabe und Selbstverständnis des Mediators
- Mediation als Haltung, insbesondere Wertschätzung, Respekt und innere Haltung
- Allparteilichkeit, Neutralität und professionelle Distanz zu den Medianten und zum Konflikt
- Macht und Fairness in der Mediation
- Umgang mit eigenen Gefühlen
- Selbstreflexion
- Vernetzung

IX. Praxis und Supervision

i Intervention in der Ausbildung

- Rollenspiele mit Feedback und Analyse
- Information über die Bedeutung von Supervision

C. Abschluss der Ausbildung

- Abschlusskolloquium, in dem u.a. die Inhalte der Ausbildung und der dabei gemachten Erfahrungen reflektiert werden
- Abschlussprüfung und Falldokumentationen können vorgesehen werden

D. Praktische Erfahrung und Nachweis von Fällen

- Selbstverpflichtung der zu zertifizierenden Mediatoren, praktische Erfahrungen in eigenen Mediationsfällen zu erwerben, sofern sie nicht bereits über solche Erfahrungen verfügen
- Selbstverpflichtung der zu zertifizierenden Mediatoren, praktische Erfahrungen im Rahmen von Supervision, Inter- oder Covision zu erörtern

E. Fortbildung

- Selbstverpflichtung der zu zertifizierenden Mediatoren zu regelmäßiger Fortbildung
- Diese Qualitätsstandards sollen zukünftig der Zertifizierung von Mediatoren durch die Rechtsanwaltskammern als Mindeststandards zugrundegelegt werden.
- Die diesen Anforderungen entsprechenden Mediatoren erhalten hiernach die Berechtigung, ein Gütesiegel zu führen.

III Änderung der BRAO und FAO

1. Angabe der „Kanzleianschrift auf Briefbögen

Änderung des § 10 BORA

a) Die Satzungsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 17.11.2009 in Berlin u.a. eine Änderung des § 10 BORA beschlossen, die zum 01.07.2010 in Kraft getreten ist.

§ 10 Abs. 1 lautet seither wie folgt:

(1.)

Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.

Die nachfolgenden Absätze entsprechen dem bisherigen § 10 BORA

(2.)..., (3.)..., (4.)...

Die „Kanzleianschrift“ ist diejenige Adresse, die in das Rechtsanwaltsverzeichnis gem. § 31 BORA eingetragen wird, da sie gem. § 27 Abs. 1 BRAO die Kammerzugehörigkeit bestimmt. Die „Kanzleianschrift“ ist also der „Zulassungssitz“ eines Rechtsanwalts.

Für die Gestaltung des Geschäftspapiers bedeutet dies:

- Sind in einem Geschäftspapier mehrere Kanzleiadressen aufgeführt, ist für jeden auf dem Briefbogen genannten Rechtsanwalt anzugeben, welches seine „Kanzleianschrift“ (§ 31 BRAO) ist. Dies gilt unabhängig davon, ob mehrere selbständige Kanzleien, eine überörtliche Sozietät oder mehrere Büros oder eine (Haupt)kanzlei mit einer oder mehreren Zweigstellen unterhalten werden.

- Enthält das anwaltliche Geschäftspapier nur eine Kanzleiadresse, ist dies aber nicht der „Zulassungssitz“

des oder (bei Sozietäten) eines jeden auf dem Briefbogen genannten Rechtsanwalts, ist die (jeweilige) Kanzleianschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.

Die Pflicht zur Angabe der „Kanzleianschrift“ gilt auch dann, wenn alle Kanzlei/Zweigstellenadressen eines Rechtsanwalts innerhalb eines Kammerbezirks liegen, seine Kammerzugehörigkeit also im Ergebnis nicht zweifelhaft ist.

Mit dieser neuen Regelung in § 10 Abs. 1 BORA ist Transparenz und Orientierung geschaffen worden.

Wir dürfen alle Kolleginnen und Kollegen bitten, ihr Geschäftspapier zur Vermeidung eines möglichen wettbewerbsrechtlichen Verfahrens auf die Einhaltung dieser neuen berufsrechtlichen Regelung hin zu überprüfen. Soweit dem Vorstand ein dieser Vorschrift nicht entsprechendes Geschäftspapier bekannt wird, weist er die betroffenen Kollegen selbstverständlich hierauf hin.

b) An dieser Stelle möchte der Vorstand bezüglich der Gestaltung des Geschäftspapiers nochmals auf die bereits zum 01.06.2007 in Kraft getretene **Änderung bezüglich der Zulassung** hinweisen.

Seit dem 01.06.2007 sind Rechtsanwälte nicht mehr bei den örtlichen Amts-, Land- und ggfls. Oberlandesgerichten zugelassen. Hinweise im Geschäftspapier auf eine Zulassung bei den örtlichen Gerichten sind also sachlich unzutreffend und damit natürlich auch wettbewerbsrechtlich bedenklich.

Vielfach wird in dem Geschäftspapier auf eine Vertretungsberechtigung oder Postulationsfähigkeit bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten hingewiesen. Dies ist zwar sachlich zutreffend, stellt nach in der Rechtsprechung teilweise vertretener Auffassung jedoch eine irreführende

Werbung mit einer Selbstverständlichkeit dar.

Der Vorstand stellt immer wieder fest, dass selbst heute noch, mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten der Zulassungsänderung, viele Kollegen in ihrem Geschäftspapier einen der beiden vorgenannten Hinweise verwenden. **Wir bitten deshalb alle Kolleginnen und Kollegen auch insofern zur Vermeidung möglicher wettbewerbsrechtlicher Verfahren ihr Geschäftspapier auch insofern zu überprüfen.**

2. Neuregelung des § 4 Abs. 2 FAO

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.06.2009 eine Neufassung des § 4 Abs. 2 FAO beschlossen, die zum 01.01.2011 in Kraft treten wird. § 4 Abs. 2 FAO regelt die **Fortbildung für „Fachanwälte in Spe“**. Nach derzeitiger Regelung beginnt die Fortbildungspflicht nach dem Jahr, in welchem der Fachanwaltslehrgang endet. Ab dem 01.01.2011 beginnt die **„Fortbildungspflicht mit dem Jahr, in welchem der Fachanwaltslehrgang beginnt“**, allerdings mit der Maßgabe, dass die Zeiten des Fachanwaltskurses auf die Fortbildungspflicht angerechnet werden.

Wird der Fachanwaltskurs in dem Jahr seines Beginns weniger als 10 Stunden besucht oder wird der Besuch des Fachanwaltskurses in den Folgejahren unterbrochen, so muss (daneben) Fortbildung im Umfang des § 15 FAO betrieben werden.

3. Fortbildung nach § 15 FAO

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf dem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an **anwaltlichen** Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen.

Leider führt diese Verpflichtung der Kollegen, denen die Führung einer Fachanwaltschaft gestattet ist, bzw. der Kollegen, deren Vorbereitungslehrgang zur Erlangung Fachanwaltschaft mindestens ein Jahr zurückliegt, immer wieder zu unnötigen Diskussionen.

Nach § 15 Abs. 3 FAO ist die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

Leider wird dies von vielen Kollegen nach wie vor übersehen, so dass der Vorstand, bevor er nach § 43 c Abs. 4 BRAO, die Rücknahme der Gestattung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung, vornimmt, dazu übergegangen ist, Mitte Januar des nachfolgenden Kalenderjahres die säumigen Kollegen an die Vorlage ihres Fortbildungsnachweises zu erinnern, bzw. auffordert, gegenüber dem Vorstand die Gründe vorzutragen, weshalb man im abgelaufenen Kalenderjahr der Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommen konnte.

Der Vorstand hat ein Ermessen dahingehend, den Kollegen, welchen aus nachvollziehbaren Gründen eine Fortbildung im abgelaufenen Kalenderjahr nicht möglich war, eine angemessene Frist zur Nachholung der Fortbildung des abgelaufenen Kalenderjahres einzuräumen. In der Regel geschieht dies bis zum 31.03. eines Kalenderjahres. In wenigen Ausnahmefällen auch darüber hinaus. Enge Grenzen sind dabei jedoch für diejenigen Kolleginnen und Kollegen gesetzt, die ihre Fortbildung bisher ab dem Kalenderjahr auf dem Ende des Vorbereitungslehrganges nachweisen müssen. Die Nachholung einer Fortbildung kann vom Vorstand immer nur für das letzte, gerade abgeschlossene Kalenderjahr gewährt werden.

Wir bitten dies unbedingt zu beachten.

IV Datenschutzaufsicht über Rechtsanwälte

Im Kammerreport 1/09 S. 12 f. haben wir mit einem Beitrag des Kollegen E. Schäfer, Präsident der Rechtsanwaltskammer Tübingen und dem Vizepräsidenten der BRAK auf die Probleme der Anwaltschaft mit einem Auskunftsbegehren der Datenschutzbeauftragten hingewiesen und die Frage gestellt,

ob das Datenschutzrecht von der anwaltlichen Schweigepflicht verdrängt wird.

Nunmehr hat das Kammergericht am 20.08.2010 (1 Cs (B) 51/07 – 2 ss 23/07) zur Auskunftspflicht eines Rechtsanwalts gegenüber dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf diese Frage geantwortet:

Der 1. Senat des Kammergerichts hat beschlossen, die Rechtsbeschwerde der Amtsanwaltschaft Berlin gegen das Urteil des AG Tiergarten vom 05.10.2006 (vgl. BRAK-Mitt. 2007, 34; NJW 2007, 98) zu verwerfen. Dort heißt es, dass das Amtsgericht den betroffenen Rechtsanwalt zu Recht freigesprochen hat. Die festgestellte Auskunftsverweigerung des Betroffenen sei nicht bußgeldbewährt.

In dem zugrundeliegenden Verfahren hatte der Berliner Datenschutzbeauftragte gegen einen Rechtsanwalt einen Bußgeldbescheid mit einer Geldbuße i.H.v. 3.000,00 € wegen eines Verstoßes gegen §§ 43 Abs. 1 Nr. 10, 38 Abs. 3, S. 1 Berliner Datenschutzgesetz, erlassen.

Das Amtsgericht Tiergarten hatte mit seinem Urteil vom 05.10.2006 den Anwalt aus rechtlichen Gründen freigesprochen. Der betroffene Rechtsanwalt hatte als Verteidiger in einem Strafverfahren zwei Briefe zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, die der Zeuge geschrieben hatte. Trotz mehrfacher Aufforderung durch den Datenschutzbeauftragten verweigerte der Rechtsanwalt unter

Berufung auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht die Auskunft, wie er in den Besitz der Briefe gekommen ist.

Die Frage, ob der Datenschutzbeauftragte Auskünfte und die Herkunft von Informationen verlangen darf, die der Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einer Strafverteidigung erlangt oder verwendet hat, war bisher obergerichtlich noch nicht entschieden worden. Nunmehr hat das Kammergericht festgestellt:

„Aus der Kontrollpflicht der Datenschutzbehörden ergibt sich keine gesetzliche Befugnis (oder gar Verpflichtung) des Rechtsanwalts zur Weitergabe mandatsbezogener Informationen an den Datenschutzbeauftragten“.

Wenn auch die weiteren Ausführungen des Kammergerichts nicht der Auffassung der Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet und der Bundesrechtsanwaltskammer entsprechen, wonach die Regelungen der BRAO als beweisspezifische Sonderregelungen i.S.v. § 1 Abs. 3 S. 1 Bundesdatenschutzgesetz zu bewerten sind, so kommt es doch zu dem Schluss, dass die berufsrechtlichen Bestimmungen der BRAO überwiegend den Schutz des Mandanten und das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Strafrechtspflege betreffend, dessen selbständiges Organ der Rechtsanwalt ist.

V Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts

a) Neue Pflichten für angestellte Sozietätsanwälte im PKH-Mandat

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 15.07.2010 (IX ZR 227/09) festgestellt, dass ein bei einer Sozietät angestellter Rechtsanwalt, der ein Mandat akquiriert und dabei erkennen kann, dass das Mandat unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe geführt werden soll, auf den Gleichlauf von Anwaltsmandat und Anwaltsbeordnung hinwirken muss.

Das bedeutet, dass, soweit ein angestellter Rechtsanwalt für die Sozietät ein PKH-Mandat annimmt, er für die **Beordnung der Sozietät** Sorge tragen muss. Wird er persönlich dem Mandanten beigeordnet, stellt dies ein Verschulden der Sozietät bei Vertragsschluss dar. Die Sozietät kann selbst keinen Vergütungsanspruch mehr geltend machen. Der angestellte Anwalt kann auch durch einen Arbeitsvertrag nicht wirksam zu einem Verhalten verpflichtet werden, dass den Interessen des Mandanten zuwiderläuft. (BGH, AnwBl. 10/2010)

b) Haftungsausschluss für telefonische Auskünfte.

Gelegentlich finden sich auf einem anwaltlichen Geschäftspapier der Hinweis, dass telefonische Auskünfte unverbindlich sind oder das hierfür nicht gehaftet wird.

Berufsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht. Der Vorstand hält allerdings den Hinweis hierauf für erforderlich, das Haftungsbeschränkungen ausschließlich im Rahmen der Schranken des § 51 a BRAO vorgenommen werden können.

c) Auskunftspflichten des Rechtsanwalts gegenüber Rechtsschutzversicherern

Immer wieder gibt es mit Rechtsanwälten Auseinandersetzungen über die Frage, ob und in welchem Umfang Rechtsanwälte Auskunftspflichten gegenüber Rechtsschutzversicherungen haben, wenn diese Kosten für ein Verfahren Ihres Versicherungsnehmers übernommen haben.

Das Landgericht Bonn hat im Urteil vom 03.09.2010 (10 O 345/09) festgestellt, dass eine Rechtsschutzversicherung, die im Rahmen eines Versicherungsvertrages an den Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers Gerichtskosten verauslagt hat, gegenüber dem Rechtsanwalt ein Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch aus §§ 675, 666 BGB, § 67 VWG hat, da der Rechtsanwalt zur entgeltlichen Besorgung beauftragt wird. Der aufgrund des Mandatsverhältnisses bei dem Mandanten des Anwalts entstandene Auskunfts- und Rechtsanspruch ist als Hilfsanspruch zu dem Herausgabeanspruch aus den §§ 675, 667 BGB in analoger Anwendung des § 401 BGB auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen.

VI

Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Im Jahre 2009 wurden im Bezirk unserer Kammer 293 neue Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte abgeschlossen.

2008 waren es 267.

Für das Jahr 2010 haben wir bisher 226 eingetragen.

Bedenkt man, dass 2008 3.201 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mitglieder unserer Kammer waren, im Jahre 2009 3.279. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und zum 15.10.2010 3.310, so ist bei weiter steigenden Anwaltszahlen einerseits und sinkender Zahl der Schulabgänger andererseits es absehbar, dass über kurz oder lang ein massiver Mangel an Fachkräften zu verzeichnen sein wird.

Die Rechtsanwaltskammer nimmt seit vielen Jahren an Job- oder Ausbildungsmessen teil und wirbt auch auf ihrer Homepage www.rakko.de mit der von der BRAK entwickelten Ausbildungskampagne „recht-clever“

Deshalb auch hier der Appell an alle Kolleginnen und Kollegen

Bilden Sie aus, die Anwaltschaft braucht gut ausgebildetes Fachpersonal

- Vielleicht unterstützt es Ihre Bereitschaft zu wissen, dass die Bundesagentur für Arbeit für zusätzliche Ausbildungsplätze einen Ausbildungsbonus als „Anreiz“ bietet. Näheres: Telefon: 01801664466.

- Ebenso bietet die ISB-Bank eine „Ausbildungsplatzförderung 2010“ an.

Sie erreichen das Beratercenter für Fragen zum Ausbildungsplatzdarlehen 2010 unter der Telefonnummer 06131/985-333.



VII

Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung

Die **Abteilung Berufsrecht** des **68. Deutschen Juristentages**, der vom 21. – 24. September 2010 in Berlin stattgefunden hat, diskutierte unter der Leitung des ehemaligen Präsidenten des DAV, Herrn Kollegen **Felix Busse**, dieses Thema.

Trotz vieler Neuerungen ist der Ruf nach einem weiteren Abbau bestehender Beschränkungen nicht verstummt. Andererseits wird von verschiedener Seite ein mit den vorgenommenen Deregulierungen verbundener Profilverlust, eine Verwischung der Grenzen zum Gewerbe und eine zunehmende „Kommerzialisierung“ beklagt und an die Notwendigkeit der Aufstellung „unverbindliche“ Regeln für eine korrekte Berufsausübung gedacht.

Hauptstreitfragen waren die bestehenden Beschränkungen bei der Außerdarstellung der Berufsangehörigen, die freie Wahl der Organisationsform (Öffnung für alle Gesellschaftsformen). Die Ausdehnung der Möglichkeit interprofessioneller Gesellschaften, die Beteiligungsmöglichkeiten von Nichtberufsangehörigen an der Gesellschaft oder deren Geschäftsführung, die Qualitätssicherung, einschl. einer sanktionierten Fortbildungspflicht und eine weitere Liberalisierung des Vergütungsrechts, aber auch die Herbeiführung von „Professionel Governmentsregeln“. Für viele sei an dieser Stelle verwiesen auf die Ausführungen des **Präsidenten der Bundesrechtskammer**, Herrn Kollegen **Filges**, in der NJW 2010, S. 2619 ff. zu dem Thema: Die Zukunft des anwaltlichen Berufsrechts – Nach der Reform ist vor der Reform. In der stark besuchten Abteilung wurden die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. Interessant ist, dass eine völlige Freigabe der Werbung ebenso abgelehnt worden ist, wie die freie Wahl der Organisationsform und eine weitere Liberalisierung des Gebührenrechts, wie auch

deutlich die Beteiligung Externer an Freiberuflergesellschaften abgelehnt wurde.

Die Beschlüsse im Einzelnen:

A. Allgemeines

1. Bis heute hat sich weder auf nationaler noch auf der Ebene des Unionsrechts ein Gesamtbild des „freien Berufs“ so weit entwickelt, dass aus der Zugehörigkeit eines Berufs zu dieser rechtlichen Kategorie auf die rechtliche oder rechtspolitische Notwendigkeit von Regulierungen oder Deregulierungen geschlossen werden kann. **angenommen 124:0:10**

2. Auch die vom Gesetzgeber in Berufsgesetzen gewählten Negativdefinitionen („ist kein Gewerbe“) sind nicht geeignet, rechtliche Maßstäbe für notwendige Regulierungen oder Deregulierungen aufzuzeigen. Sie sind Zirkularverweisungen, welche sich vorwiegend aus überkommenem Berufsethos nähren und den Mangel an subsumtionsfähigen Abgrenzungsmerkmalen kaschieren. **angenommen 114:4:19**

3. Die Rechtfertigung bestehender oder angestrebter Regulierungen oder geforderter Deregulierungen muss den Maßstäben des deutschen Verfassungsrechts und des Unionsrechts entnommen werden. **angenommen 149:0:0**

4. Bei Prüfung der vom Verfassungs- und Unionsrecht für Einschränkungen der Berufsfreiheit vorausgesetzten hinreichenden Gründe des Gemeinwohls bzw. zwingenden Gründe des Allgemeininteresses ist zu beachten, dass jedenfalls die Angehörigen der freiberuflichen Vertrauensberufe (Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nicht nur im eigenen Interesse und im Interesse ihrer Auftraggeber tätig werden, sondern hiermit zugleich Zielen des Gemeinwohls dienen. **angenommen 151:1:0**

5. Berufsrechtliche Regulierung hat zu gewährleisten, dass die einzelnen freien Berufe diese Gemeinwohlfunktion erfüllen können, weil die Allgemeinheit auf eine Grundversorgung mit solchen Leistungen angewiesen ist. Zugleich hat sie zur Abwehr der Gefahren beizutragen, die für den Abnehmer freiberuflicher Leistungen, der aufgrund der bestehenden Informations- und Wissensasymmetrie auf ein gerechtfertigtes Vertrauen in die Qualität solcher Leistungen angewiesen ist, von einer unzureichenden oder mangelbehafteten Leistungserbringung ausgehen können. **angenommen 149:1:1**

6. Berufsrechtliche Regulierung hat auch zu bedenken, dass ein durch Deregulierung geförderter intensiver Wettbewerb unter den Berufsangehörigen nicht nur Gefahren in sich birgt, sondern als besonderer Ansporn zur Leistungsbereitschaft, zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dienstleistungsempfänger und zur Qualitätssicherung ebenfalls Gemeinwohlbelangen zugutekommen kann. **angenommen 68:51:16**

7. Für die rechtsberatenden Berufe, insbesondere die Anwaltschaft, bedeutet die Wahrung der Gemeinwohlbelange ungeachtet allen technischen Fortschritts, der Europäisierung und Internationalisierung oder der allgemein zunehmenden Kommerzialisierung, dass die dem Gemeinwohlinteresse dienenden Grundpflichten der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen nicht zur Disposition gestellt werden dürfen. **angenommen 141:0:1**

8. Der Umstand, dass die Zahl der Berufsangehörigen einzelner regulierter freier Berufe, insbesondere der Anwaltschaft, stark zunimmt und sich deren wirtschaftliche Verhältnisse dadurch tendenziell verschlechtern, kann eine objektive Beschränkung des Zugangs zum Beruf schon verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen. **angenommen 75:16:48**

9. Die Überwindung ökonomischer Probleme einzelner Berufsangehöriger oder einzelner freiberuflicher Berufsgruppen oder Ziele der Markterweiterung dürfen kein Maßstab für das Ob oder Wie einer Regulierung oder Deregulierung sein. Berufsrechtliche Regelungen müssen strikt auf den Gemeinwohlbezug der freien Berufe ausgerichtet bleiben und ausschließlich daran gemessen werden. **angenommen 102:15:13**

10. Deutschland sollte als eines der bedeutendsten Ausfuhrländer der Welt im Rahmen einer Verbesserung der Juristenausbildung und in sonstiger Weise die Voraussetzungen dafür schaffen, dass in nennenswertem Umfang Rechtsberatungsleistungen exportiert werden können. Dies trüge dem Umstand Rechnung, dass die freien Berufe im europäischen Dienstleistungsmarkt nach Maßgabe der europäischen Grundfreiheiten und insbesondere der EG-Berufsqualifikations- und der EG-Dienstleistungsrichtlinie einem Wettbewerb der Systeme und der Dienstleistungsqualität ausgesetzt sind. **angenommen 100:3:34**

B. Zur Werbung:

11. Die Wissensasymmetrie zwischen freiberuflichen Dienstleistern und Dienstleistungsempfängern kann durch Transparenz am besten abgebaut werden. Berufsrechtlicher Regelungen des Rechts zur Werbung bedarf es deswegen auch bei den zu den besonderen Vertrauensberufen zählenden freien Berufen (Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nicht. Das Unlauterkeitsrecht des UWG bietet auch im Bereich dieser freien Berufe ausreichende Interventionsmöglichkeiten. Die berufsrechtlichen Regelungen zum Werberecht (z.B. §§ 43b BRAO, 57a StBG, 52 WPO und die ausfüllenden Regelungen der jeweiligen Berufsordnungen) sollten aufgehoben werden. Die Verfolgung von Rechtsverstößen sollte der allgemeinen

Zivilgerichtsbarkeit überlassen bleiben. **abgelehnt 18:116:3**

11a. Das Berufsrecht sollte, wie jetzt schon in § 52 WPO, auch bei den zu den besonderen Vertrauensberufen zählenden freien Berufen (Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) Werbung nur verbieten, wenn sie unlauter ist. **abgelehnt 24:115:3**

11b. Eine vollständige Herausnahme von regulierenden Vorschriften zur Werbung aus dem Berufsrecht der freien Berufe empfiehlt sich nicht. Spezielle konkretisierende Regelungen zur Werbung sind vielmehr erforderlich, um die wettbewerbsrechtliche Generalklausel auszufüllen und der besonderen Stellung und Funktion der Berufsträger gerecht zu werden. Das Berufsrecht stellt überdies durch die für den jeweiligen Beruf bestehende Berufsgerichtsbarkeit eine Überprüfung von Streitfällen durch Richter sicher, die mit den Gegebenheiten des jeweiligen freien Berufs besonders vertraut sind. **angenommen 115:22:6**

C. Zur Organisationsform:

12. Die freie Wahl der Organisationsform ist als Ausdruck der Berufs- und Niederlassungsfreiheit grundsätzlich auch allen Freiberuflern zuzubilligen. Die bestehenden Beschränkungen sind aufzuheben. Allen freien Berufen sollten durch entsprechende Gesetzesänderungen alle Formen von Kapitalgesellschaften und von Personengesellschaften, auch die GmbH & Co KG, zur Verfügung stehen. **abgelehnt 59:62:17**

13. Es ist sachwidrig, die Zuordnung von Gesellschaften zu Gewerbe oder freiem Beruf von der Organisationsform abhängig zu machen. Der Charakter einer freiberuflichen Leistung entfällt nicht dadurch, dass sie im Rahmen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft erbracht wird, wie die besonderen berufsrechtlichen Anforderungen an

Freiberufler-Gesellschaften zeigen. Wenn der Gesellschaftszweck eine freiberufliche Leistung betrifft, muss die Gesellschaft in jeder Hinsicht, auch im Steuerrecht, als freiberuflich, nicht als gewerblich behandelt werden. **angenommen 107:10:20**

14. Nachdem von Freiberuflern in- und ausländische Gesellschaftsrechtsformen gewählt werden können, bei denen die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt ist, sollte der Gesetzgeber prüfen, ob es sich empfiehlt, auch bei Partnerschaftsgesellschaften die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft zu begrenzen, sofern ein angemessener Berufshaftpflichtversicherungsschutz besteht. Geprüft werden sollte dabei auch, ob bei regelmäßig nur mit gewerblichen oder institutionellen Auftraggebern bestehenden Dauermandatsverhältnissen die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Haftung für jeden Grad an Fahrlässigkeit der Höhe nach zu beschränken. **angenommen 80:18:30**

15. Es empfiehlt sich, die berufsrechtlichen Anforderungen an Freiberufler-Gesellschaften einheitlich und unabhängig von spezifischen Organisationsformen gesetzlich zu regeln. **angenommen 79:25:5**

D. Zum Gesellschaftsrecht:

16. Die bestehenden berufsrechtlichen Beschränkungen einer multidisziplinären Zusammenarbeit innerhalb von Freiberufler-Gesellschaften sollten entfallen, soweit die Tätigkeiten der Mitgesellschafter vom Gesellschafter selbst als Zweitberuf ausgeübt werden könnten und die Beteiligung dieser Mitgesellschafter insgesamt 50 v.H. nicht übersteigt. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue normative Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft zu sichern. **abgelehnt 15:103:6**

16a. Die bestehenden berufsrechtlichen Beschränkungen einer multidisziplinären Zusammenarbeit innerhalb von Freiberufler-Gesellschaften sollten entfallen, soweit es um den Zusammenschluss mit Angehörigen anderer reglementierter freier Berufe geht. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue normative Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft zu sichern. **abgelehnt 20:100:7**

16b. Die bestehenden berufsrechtlichen Beschränkungen einer multidisziplinären Zusammenarbeit innerhalb von Freiberufler-Gesellschaften sollten entfallen, soweit es um den Zusammenschluss mit Angehörigen anderer reglementierter freier Berufe mit gleicher Verschwiegenheitsstufe geht. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue normative Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft zu sichern. **abgelehnt 56:62:9**

17. Um dem Bedürfnis nach multidisziplinärer Beratung besser zu entsprechen, sollten auch Absolventen des Jura-Studiums, die zusätzlich einen akademischen Grad in einem anderen Studienfach erworben haben, als Gesellschafter einer Freiberufler-Gesellschaft zugelassen werden. **abgelehnt 8:103:13**

18. Das Berufsrecht sollte zulassen, zu Geschäftsführern einer Freiberufler-Gesellschaft auch Personen zu bestellen, die keinen Beruf ausüben, mit dem sich der Freiberufler gesellschaftsrechtlich zusammenschließen kann. Sie müssen in diesem Fall den essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs unterliegen. **abgelehnt 24:82:26**

19. Die Kapitalbeteiligung Externer an Freiberufler-Gesellschaften sollte zugelassen werden. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft

sicherzustellen. **abgelehnt 4:125:0**
19a. Die Kapitalbeteiligung Externer an Freiberufler-Gesellschaften sollte bis zu einem Gesellschaftsanteil von 50 v.H. zugelassen werden. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft sicherzustellen. **abgelehnt 6:115:1**

19b. Die Kapitalbeteiligung Externer an Freiberufler-Gesellschaften sollte bis zu einem Gesellschaftsanteil von 24,9 v.H. zugelassen werden. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft sicherzustellen. **abgelehnt 11:122:0**

19c. Die Kapitalbeteiligung Externer an Freiberufler-Gesellschaften sollte gesetzlich ausgeschlossen bleiben. Die Wahrung der essentiellen Grundpflichten des jeweiligen freien Berufs ist durch zielgenaue Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft nur schwer zu erreichen. **abgelehnt 113:10:4**

E. Zur Qualitätssicherung

20. Die Qualitätssicherung der Dienstleistungen der Angehörigen freiberuflicher Vertrauensberufe ist eine der zentralen Aufgaben der Zukunft. Die weder überprüfte noch sanktionsbewehrte allgemeine Fortbildungspflicht z.B. des § 43a Abs. 6 BRAO und die von den Berufsorganisationen angebotenen Anreizmodelle reichen nicht aus, um die Gesamtheit der Berufsträger zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung anzuhalten. Deswegen sollte eine überprüfbare und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sanktionierte Fortbildungspflicht gesetzlich eingeführt werden. **angenommen 46:32:45**

21. Die freiberuflichen Berufsorganisationen sollten ihre Angebote zum Erwerb von ausreichend von Fachberufsbezeichnungen abgegrenzten

Zertifikaten ausbauen, um mit ihrer Hilfe und den damit verbundenen Werbemöglichkeiten die Bereitschaft zu ausreichender freiwilliger Fortbildung zu steigern. **abgelehnt 36:67:20**

F. Zu Vergütungsregelungen

22. Gebührenordnungen sind für die Zwecke der Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie für die Kostenerstattung erforderlich. Außerhalb dieses Bereichs sollten sie lediglich die übliche Vergütung im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB indizieren. **abgelehnt 1:120:4**

22a. Gebührenordnungen sind für die Zwecke der Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie für die Kostenerstattung erforderlich. Im Hinblick auf die Rechtsentwicklung in den Nachbarländern, die keine oder weniger regulierte Vergütungssysteme kennen, ist vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs eine weitere Liberalisierung, insbesondere eine Aufhebung des Verbots, die Mindestgebühren zu unterschreiten, angezeigt. **abgelehnt 8:122:3**

22b. In Deutschland liegen die Anwaltskosten trotz einer Regulierung des Gebührenrechts niedriger als in den meisten Nachbarländern mit einem nicht regulierten Vergütungssystem. Deswegen empfiehlt es sich, am bestehenden System festzuhalten. Das bestehende System erfüllt eine wichtige Aufgabe bei der Sicherung des Zugangs zum Recht für die bedürftigen Bevölkerungskreise. Durch eine Liberalisierung wird kein Kostensenkungspotential geschaffen, das die Nachteile einer höheren Intransparenz und einer Erschwerung des Zugangs zum Recht ausgleichen könnte. Auch Ärzte, Zahnärzte und Steuerberater haben Gebührenordnungen nach gleichen Handlungsparametern. **angenommen 120:9:2**

23. Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren sollte allgemein zugelassen werden. Sie erleichtert den Zugang des Bürgers zum Recht. Übervorteilungen und Fehlsteuerungen kann durch gesetzliche Regelungen (Aufklärungspflichten, Vorschriften zur Höhe in Abhängigkeit vom Risiko des Anwalts und seiner Haftung) vorgebeugt werden. **abgelehnt 12:108:12**

G. Zu Verhaltensempfehlungen/Leitbildern (soft law)

24. Ein ganz wichtiger Baustein für das Selbstverständnis und die innere Einheit der freiberuflichen Vertrauensberufe (des Leitbilds ihrer Berufe) ist das lebendige Bewusstsein des mit der Berufsausübung verbundenen Ethos, das aus der Gemeinwohlverpflichtetheit dieser Berufe folgt. **angenommen 124:1:3**

25. Deswegen ist die bereits in Gang gekommene intensive Diskussion über berufsethische Grundsätze oder über Zielvorgaben für gutes professionelles Handeln zu begrüßen, wenn und solange sie ergebnisoffen, pluralistisch und hierarchiefrei geführt wird. Eine solche Diskussion trägt dazu bei, den ethischen Bezug des im Einzelfall richtigen Verhaltens bei den Berufsangehörigen lebendig zu halten. Eine solche Diskussion fördert außerdem die Konvergenz ethischer Einschätzungen und Handlungsziele. **angenommen 112:2:12**

26. Der Vorschlag, durch die Berufsorganisationen auf nationaler Ebene „festgeschriebene Regeln guter freiberuflicher Berufsausübung unter Einbeziehung der Mandantensicht“ („professional governance“-Regeln) aufstellen zu lassen, deren freiwillige Befolgung anempfohlen wird, ist gleichwohl abzulehnen, weil eine Legitimation zur Aufstellung solcher Regeln fehlt und indirekt auf diese Weise rechtlich bestehende Handlungsspielräume eingeschränkt werden. Abstrakte Regelungen über berufsmäßiges Verhalten kann im Rahmen des Verfassungs- und

Unionsrechts nur der Gesetzgeber treffen. **abgelehnt 34:77:17**

26a. Die Frage, ob und wie die Berufsorganisationen auf nationaler Ebene „festgeschriebene Regeln guter freiberuflicher Berufsausübung unter Einbeziehung der Mandantensicht“ („professional governance“-Regeln) aufstellen sollen, muss dem Ergebnis der Diskussion vorbehalten bleiben. **angenommen 84:23:24**

27. Es empfiehlt sich, in den Juristenausbildungsordnungen eine Ausbildung auch im Berufsrecht der Rechtsanwälte vorzuschreiben. **angenommen 112:1:17**

H. Einzelfragen

28. Nachdem sich ein Berufsbild des Insolvenzverwalters herausgebildet hat, sind gesetzliche Regelungen erforderlich, die den Zugang zu diesem Beruf und die besonderen beruflichen Pflichten regeln. **abgelehnt 49:51:27**

29. Die Bundesregierung sollte eine beim Bundesministerium der Justiz ressortierende Kommission aus Vertretern der reglementierten freien Berufe und von Nachfragern ihrer Dienstleistungen einberufen. Gegenstand der Beratungen der Kommission sollte die Erarbeitung von Empfehlungen zur Entwicklung der künftigen Strukturen der regulierten freien Berufe, in Sonderheit der Rechtsanwaltschaft, sein. **abgelehnt 9:85:11**

30. Durch gesetzliche Regelungen sollte bestimmt werden, dass eine gesamtschuldnerische Haftung sämtlicher Mitglieder von Bietergemeinschaften nur gefordert werden darf, wenn diese berufsrechtlich für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zulässig ist und wenn die Mitübernahme der Haftung für die anderen Mitglieder von der jeweiligen Berufshaftpflichtversicherung umfasst ist. **angenommen 57:3:32**



VIII 20 Jahre Wiedervereinigung

Würdigung der Aufbauhilfe durch die Rechtsanwaltskammer Thüringen

Mit der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen neu gestifteten **Kammermedaille** würdigte die Rechtsanwaltskammer Thüringen die vom Vorstand unserer Kammer gemeinsam mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg und hier insbesondere der beiden Geschäftsführer, Frau Kollegin **Marga Buschbell-Steeger** und Herrn Kollegen **Gregor Böhnlein**, geleistete „Starthilfe“ in ihrer Gründungsphase.

Mit der **Kammermedaille** werden die Verdienste von Personen gewürdigt, die sich außerhalb ihrer beruflichen Pflichten, insbesondere ehrenamtlich in besonderer Weise um den anwaltlichen Berufsstand und/oder die Belange der Rechtsanwaltskammer Thüringen verdient gemacht haben.

Über Monate hinweg waren beide Kollegen wöchentlich nach Erfurt gefahren, um die Mitarbeiter der neuen Geschäftsstelle in die Interna der Kammerverwaltung einzuweisen. Besonders hervorgehoben wurde das Engagement der beiden Geschäftsführer beim Aufbau eines funktionierenden Ausbildungswesens. Bereits im April 1992 konnten nach einem mehrmonatigem Wochenendcrashkurs hochmotivierten Thüringer Rechtsanwaltssekretärinnen als erste Rechtsanwaltsgehilfinnen in den neuen Bundesländern in Anwesenheit des damaligen Bundesbildungsministers verabschiedet werden.

Der Vorstand hat sich sehr über diese Würdigung des besonderen Engagements der beiden Geschäftsführer und natürlich insbesondere der Geschäftsführerin unserer Kammer gefreut und gratuliert Frau Kollegin Buschbell-Steeger und Herrn Kollegen Böhnlein sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.



IX Wahlen

1. Vorstandswahl

Nach § 68 Abs. 2 BRAO scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer aus. Hiervon betroffen sind 2011 für den Landgerichtsbezirk Mainz, Frau Kollegin Justizrätin Alice Vollmari, Herr Kollege Justizrat Dr. Norbert Westenberger und als Vertreter eines auswärtigen Amtsgerichts, Herr Kollege Jürgen Möhrath, Worms.

Für den Landgerichtsbezirk Koblenz betrifft die Regelung die Kollegen Wolfgang Fensch, Gerhard Leverkus und Matthias Karst. Für das auswärtige Amtsgericht Herrn Kollegen Justizrat Friedrich Jansen, Neuwied.

Nach § 13, Abs. 2 S. 1 der Geschäftsordnung der Kammer können Wahlvorschläge bis zum **15.03. des Wahljahres** eingereicht werden. Wir bitten dies zu beachten.

Die **Kammerversammlung 2011** wird voraussichtlich am **Mittwoch, den 18. Mai 2011 in Bad**

Kreuznach im Sympathie-Hotel Fürstenhof, Kurhausstr. 20, 55543 Bad Kreuznach stattfinden.

2. Wahl zur Satzungsversammlung

Nach § 191 a Abs. 4 BRAO haben die Rechtsanwaltskammern die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen. Nach § 191 b Abs. 1 S. 2 BRAO sind für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied in die Satzungsversammlung zu wählen.

Als maßgebend gilt nach Satz 3 dieser Vorschrift die Zahl der Kammermitglieder am 01.01. des Jahres, in dem Wahl erfolgt.

Am 15.10.2010 hat die Rechtsanwaltskammer Koblenz 3.310 Mitglieder. Zum 01.01.2011 dürfte die Mitgliederzahl unserer Kammer die 4.000-Grenze nicht überschreiten, so dass in die Satzungsversammlung 2011 **zwei Mitglieder** unserer Kammer zu wählen sind. Nach § 19 GO liegt das Wählerverzeichnis vom 01.03.2011 auf die Dauer von zwei Wochen (bis zum 15.03.2011) zu den

üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

Wahlvorschläge müssen nach § 191 b Abs. 2 Satz 2 BRAO von **mindestens 10** Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Nach § 19 der Geschäftsordnung unserer Kammer sind die Wahlvorschläge bis zum **15.03. des Wahljahres** bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen.

Der Vorstand bittet, Vorschläge in der vorgeschriebenen Form und Frist einzureichen, wobei insbesondere auf die Vorschrift des § 191 b Abs. 3 S. 1 BRAO verwiesen wird, der Bezug nimmt auf die Vorschriften der §§ 65 Nr. 1 und 3, 66, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2 und 3 sowie die §§ 75 und 76 BRAO.

Der Präsident hat gemäß § 19 GO die Wahlzeit vom **04.04.2011 – 29.04.2011 12 Uhr** festgesetzt. In den **Wahlausschuss** hat der Vorstand neben der Geschäftsführerin Frau Kollegin **Marga Buschbell-Steeger**, Rheinstraße 24, 56068 Koblenz, als Wahlleiterin Frau Kollegin **Beatrix Hecken-Knieling**, Koblenz, Herrn Kollegen **Walter Metternich**, Koblenz berufen.

X Mitgliederfachexkursion

Für das Jahr 2011 ist die **Mitgliederfachexkursion** vom 20.03. bis 29.03.2011 nach **Laos und Nordvietnam** geplant.

Die faszinierende Bergwelt Nordvietnams mit sattgrünen Reisterrassen und malerischen Seen und fesselnden Bergkulissen ist die Wiege des heutigen Vietnams. Neben dem Volk der Viet leben in der Abgeschiedenheit oft buntgekleidete Bergvölker. Auf dieser Reise nähern wir uns Laos und seinen Bewohnern behutsam. Zu Fuß und mit dem Boot werden wir abgelegene Dörfer und Pagoden besuchen, Bergwelten, Wälder und Wasserfälle erkunden.

Laos ist reich an Geschichte, Tradition und tiefer Spiritualität. Die



Quelle: ICS

altewürdige Stadt Luang Prabang atmet Geschichte, jahrhundertealte Klöster versprühen selige Ruhe und mannigfaltigste Buddha-Statuen wachen über den Alltag.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen können nähere Informationen bei der Geschäftsstelle der Kammer abrufen.

Hinweise



1. Festsetzung des Zuschlags zum Kammergrundbeitrag 2010 (Umsatz 2009)

Auch in diesem Jahr hat der Vorstand wieder von seiner Ermächtigung, den von der Kammerversammlung festgesetzten Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2010 (Umsatz 2009) i.H.v. 0,5 % nicht in vollem Umfang zu erheben, Gebrauch gemacht und den **Zuschlag auf 0,1 %** festgesetzt.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen den beigefügten Berechnungsbogen bis zum 28. Februar 2011 ausgefüllt an die Kammer zurückzusenden und den ermittelten Zuschlag auf eines unserer Konten zu überweisen.

Zur Abgabe der Berechnung und Zahlung des Zuschlags sind alle Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, die vor dem 01.01.2010 zugelassen waren. **Dies gilt auch, wenn eine Zahlung wegen Alters entfällt.** Der Vorstand versichert, dass von den Umsatzangaben, außer zur Berechnung der Beiträge und zu statistischen Zwecken, kein Gebrauch gemacht wird.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand gem. § 5 der Beitragsordnung gehalten ist, eine Schätzung vorzunehmen, soweit die Angabe unterbleibt.

Wir machen nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Kammerversammlung 1997 für diese Tätigkeit eine **Verwaltungsgebühr i.H.v. 150,00 €** zu erheben, beschlossen hat. Selbst nach Aufhebung des Schätzungsbescheides aufgrund eines fristgerecht eingelegten Einspruchs ist der Vorstand zur Erhebung dieser Verwaltungsgebühr verpflichtet.

Das Formular zur Berechnung des Kammerzuschlags finden Sie auch auf unserer Homepage unter dem Punkt „Kammerbeiträge“.

2. Aufruf zur Weihnachtsspende 2010

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte konnte auch im Jahr 2009 an 230 Unterstützte in 26 Kammerbezirken jeweils 650 Euro aus dem Weihnachtsspendenaufkommen, d.h. ein Gesamtbetrag von 149.500,00 € an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, bzw. Familien, auskehren. Zusätzlich konnten sich 59 Kinder über Buchgutscheine freuen. Wir hoffen auch in diesem Jahr wiederum auf Ihre Hilfe, die finanzielle Situation, besonders der älteren Rechtsanwälte oder deren Witwen, etwas zu erleichtern. Viele leben in Altenheimen und erhalten nur ein Taschengeld von weniger als 100,00 € im Monat. Aber ebenfalls jüngere erkrankte Kolleginnen und Kollegen sind für diesen einmaligen Betrag aus der Weihnachtsspendenaktion sehr dankbar.

Der Vorstand möchte Sie deshalb auch diesem Jahr wiederum bitten, zu Weihnachten 2010 mit Ihrer Spende unverschuldet in Not geratenen Kolleginnen und Kollegen zu helfen. Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Wenn Sie einen Betrag für einen wirklich guten Zweck, gleich in welcher Höhe, zur Verfügung stellen wollen, überweisen Sie ihn auf eines der folgenden Konten:

**Deutsche Bank Hamburg
(BLZ 200 700 00)
Konto-Nr.: 0309906**

**Postbank Hamburg
(BLZ 200 100 20)
Konto-Nr.: 47403203**

3. 11. Steuertag an der FH Worms

Am 26. November 2010 findet an der Fachhochschule Worms, Studiengang Steuerlehre, der 11. Steuertag statt, zu dem Thema „Neuausrichtung mittelständischer Unternehmen – ausgewählte gesellschafts- und steuerrechtliche Aspekte der laufenden

Besteuerung und Umstrukturierung. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.fh-worms.de.

4. Crashkurs Europarecht

Das Zentrum für Europarecht an der Universität Passau (CEB) veranstaltet auch 2011 wieder einen Crashkurs Europarecht und zwar am 13./14. Januar 2011 an der Universität Passau. Der Crashkurs ist thematisch aufgeteilt in vier Blöcke. Die ersten drei Blöcke behandeln die Grundlagen des Europarechts und den Kernbereich des EG-Binnenmarktes, die Grundfreiheiten. Im Seminarblock 4 haben die Teilnehmer die Möglichkeit, sich für einen Schwerpunkt in Ihrer Wahl zu entscheiden, dessen Problemstellungen in Arbeitsgruppen intensiver behandelt werden. Nähere Informationen erhalten Sie über www.ceb-passau.eu.

5. „Anwalt ohne Recht“ – Ausstellungskatalog Mainz

Unter dem Titel „...fühlte ich mich durchaus als Deutscher...“ hat Herr Kollege Dr. Tillmann Krach, Mainz, zu der bereits 2007 in Mainz gezeigten Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ für die Rechtsanwaltskammer erstellten Publikation, die Entwicklung der Mainzer Anwaltschaft – unter Berücksichtigung der jüdischen Berufsangehörigen – bis 1933 aufgezeigt.

Die Publikation ist für 10,00 € über die Geschäftsstelle der Kammer erhältlich.

Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2010 sind verstorben:

Maria Volpers
† 26.06.2010 im Alter von 80 Jahren

Wolfgang Lehnert
† 16.07.2010 im Alter von 58 Jahren

Prof. Hans Joachim Richter
† 17.07.2010 im Alter von 80 Jahren

Irma Lomen
† 26.07.2010 im Alter von 87 Jahren

Bettina Decku
† 13.08.2010 im Alter von 40 Jahren

Hans-Michael Schlamp
† 29.09.2010 im Alter von 55 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2010 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Kathryn Schmidt, Bad Kreuznach
21.07.2010

Volker Seidel, Rummelsheim
21.07.2010

Kai Uwe Wasenitz, Bad Kreuznach
21.07.2010

Gerrit Schmidt, Burg Layen
24.08.2010

Christoph Velten, Bad Kreuznach
30.08.2010

Philipp Constantin Fernis, Bad Kreuznach
28.09.2010

Landgericht Koblenz

Evelyn Dommermuth, LL.M., Koblenz
21.07.2010

Michael Döring, Koblenz
21.07.2010

Karsten Gail, Betzdorf
21.07.2010

Helmut Gräfenstein, Wallmerod
21.07.2010

Katrin Keller, Koblenz
21.07.2010

Claudia Gabriele Lo Iacono, Roßbach
21.07.2010

Valeska Strunk, Wallmerod
21.07.2010

Dr. Dr. Dilek Türköz-Taylan, Koblenz
21.07.2010

Yvonne Lieke, Rheinbreitbach
18.08.2010

Jens Bleutge, Koblenz
18.08.2010

Holger Doberstein, Koblenz
20.08.2010

Michael Kaiser, Koblenz
30.08.2010

Thomas Litzenburger, Ransbach-Baumbach
30.08.2010

Thomas Stenzel, Koblenz
30.08.2010

Eva Maria Ditgen, Koblenz
28.09.2010

Alexander Rötz, Boppard-Buchholz
28.09.2010

Manfred Eihoff, Remagen
28.09.2010

Landgericht Mainz

Dr. Ralph Becker, Worms
24.06.2010

Dr. Martin Jürgens, Mainz
20.07.2010

Jenny Gocheva, Mainz
21.07.2010

Astrid Lilie, Mainz
21.07.2010

Julian Reise, Mainz
21.07.2010

Dr. Christian Brause, Mainz
26.07.2010

Stefan Sandrock, Mainz
19.08.2010

Dr. Thomas Krohe, Mainz
24.08.2010

Vera Shtoklyand, Bodenheim
30.08.2010

Dr. Joachim Erler, Mainz
28.09.2010

Jochen Kuschert, Hahnheim
28.09.2010

Andreas Alexander Ludwig, Mainz
28.09.2010

Benjamin Reimold, Worms
28.09.2010

Sabrina Reitz, LL.M., Mainz
28.09.2010

Heinrich Walter Sander, Bingen
28.09.2010

Florian Felix Wille, Mainz
28.09.2010

Dr. Michael Knab, Mainz
29.09.2010

Friederike Heß, Bingen
01.10.2010

Landgericht Trier

Nadine Blau, Trier
21.07.2010

Bernadette Köper, Trier
21.07.2010

Dr. Maria Scheppach, Trier/Luxemburg
21.07.2010

Frederik Skopp, Trier
21.07.2010

Birte Gabelmann, Jünkerath
30.08.2010

Markus Lietz, Trier
22.09.2010

Eike Hamann, Daun
28.09.2010

Sarah Naheed Khan, Luxemburg
28.09.2010

Bernadette Merk, Wittlich
28.09.2010

Mitgliederzahl am 15.10.2010: 3.310

Seit dem Erscheinen des Heft 2 von August 2010 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen gelöscht:

Landgerichtsbezirk KO:

Wolfgang Lehnert, Koblenz
† 16.07.2010

Irma Lomen, Koblenz
† 26.07.2010

David Hein, Koblenz
Kammerwechsel 06.08.2010

Heinrich Graf von Spee, Sinzig
Verzicht 25.08.2010

Georg Barth, Kempenich
Kammerwechsel 31.08.2010

Christoph Schnitzler, Lehmen
Verzicht 07.09.2010

Roland Schmidt, Koblenz
Kammerwechsel 16.09.2010
Inken Müller LL.M., Luxemburg
Kammerwechsel 25.09.2010
Mike Janke, Hamm/Sieg
Kammerwechsel 28.09.2010
Michael Klein,
Bad Neuenahr-Ahrweiler
Verzicht 30.09.2010
Michael Schönberger, Rengsdorf
Kammerwechsel 01.10.2010
Christina Oelke-Koch, Bendorf
Kammerwechsel 06.10.2010

Landgerichtsbezirk MZ:

Stefan Brauel, Mainz
Verzicht 13.07.2010
Prof. Hans Joachim Richter, Mainz
† 17.07.2010

Sonja Schmitz, Mainz
Kammerwechsel 20.07.2010
Horst Meurers, Mainz
Kammerwechsel 02.08.2010
Anika Andrea Roß, Mainz
Kammerwechsel 16.08.2010
Annika Gey, Mainz
Verzicht 31.08.2010
Christian Schrade, Worms
Verzicht 02.09.2010
Christine Erichsen, Mainz
Kammerwechsel 03.09.2010
Dr. Florian Gärtner, Mainz
Verzicht 08.09.2010
Dr. Christian Brause, Mainz
Kammerwechsel 16.09.2010
Hans-Michael Schlamp, Alsheim
† 29.09.2010
Dr. Daniel Marc Protz, Mainz
Kammerwechsel 01.10.2010
Tanja Rogalla, Mainz
Verzicht 08.10.2010

Landgerichtsbezirk TR:

Ulrich Hallermann, Trier
Verzicht 15.07.2010
Volker Niles, Wittlich
Verzicht 31.07.2010
Dr. Peter Naarmann, Konz
Kammerwechsel 02.08.2010
Hubert Klein, Bitburg
Verzicht 12.08.2010
Bettina Decku, Trier
† 13.08.2010
Susanne Ingmanns, Luxemburg
Verzicht 15.08.2010
Alexander Hecken, Trier
Kammerwechsel 19.08.2010
Sebastian B. Rienhardt, Trier
Kammerwechsel 20.09.2010
Marc Löbl, Trier
Verzicht 24.09.2010
Alexander Pohl, Trier
Kammerwechsel 07.10.2010

Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Dr. Ulrich Blang, Bahnstraße 32, 56743 Mendig
Björn Becker, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 14,
55130 Mainz
Saskia Mehmke, Feldbergstraße 23, 55118 Mainz

Fachanwälte für Familienrecht

Verena Henrike Wallrabenstein, Mainzer Straße 108,
56068 Koblenz
Raoul Balschun, Fischtorplatz 20, 55116 Mainz
Annika Steinmann, Ostallee 19-21, 54290 Trier

Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Karin Althaus-Grewe, Dr.-Karl-Aschoff-Straße 9,
55543 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Informationstechnologierecht

Dr. Dirk Lindloff, Rudolf-Virchow-Straße 11,
56073 Koblenz

Fachanwälte für Medizinrecht

Felix Orlowski, Walramsneustraße 7/8, 54290 Trier
Maria Paloma Diaz Colomo,
Am Gonsenheimer Spieß 18, 55122 Mainz

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Ulrich Janes, Saynstraße 5, 57610 Altenkirchen
Christoph Kutscheid, Händelstraße 1, 54516 Wittlich

Fachanwälte für Sozialrecht

Judith Dell, Kurt-Schumacher-Straße 41b,
55124 Mainz

Fachanwälte für Steuerrecht

Patrick Schlarb, Bosenheimer Straße 2-4,
55543 Bad Kreuznach
Andrew Patzschke, Kottenheimer Weg 39, 56727 Mayen

Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht

Pierre Scavio, Stegemannstraße 5-7, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Jörg Haseneier, Industriestraße 5, 56337 Simmern
Linn A. Kreuzkamp, Talweg 7, 54516 Wittlich
Armin Baumgärtner, Emmeransstraße 3, 55116 Mainz
Heinz-Jörg Salfeld, Allee 3-5, 56288 Kastellaun

Fachanwälte für Versicherungsrecht

Ira Runkel, Mannheimer Straße 256,
55543 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Dr. Christian Müller, Schlossstraße 1, 56068 Koblenz
Tobias Oest, Nordallee 10, 54292 Trier

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Elmar Pung, Rudolf-Virchow-Straße 11, 56073 Koblenz
Sven-Michael Giese, Frühlingsstraße 13, 55129 Mainz

Fachanwälte für Erbrecht

Falko Felten, Südallee 42, 54290 Trier

Kanzlei- und Stellenmarkt

a) Fachanwältin für Arbeitsrecht mit Berufserfahrung im Wirtschafts- und Insolvenzrecht sucht im Raum Koblenz eine Teilzeitbeschäftigung, ggf. auch in anderen Rechtsgebieten. Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

b) Bürogemeinschaft Mainz

Für unsere Rechtsanwälte & Steuerberater-Bürogemeinschaft in Mainz (www.ramuessig.de) suchen wir weitere Kollegen/innen (Rechtsanwälte oder Steuerberater). Rechtsgebiete nach Absprache, eine Fachanwaltschaft sollte ggf. bestehen oder angestrebt werden. Bedarf besteht insbesondere im Steuer-, Bau-, Insolvenz- und Urheber-/Medienrecht. Bei Interesse freuen wir uns über Ihre Mail an Rechtsanwalt Dr. Müßig (muessig@ramuessig.de).

c) Trier und Umgebung Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, seit 1995 in Trier, sucht **Bürogemeinschaft** mit einem oder mehreren Kollegen im LG Bezirk Trier, Sozietät nicht ausgeschlossen

d) Rechtsanwalt, Mediator u. Bankkfm., 52 J., langjährig selbständig beratend und forensisch für mittelständische Unternehmer und Privatpersonen tätig (BauR, ImmoB.R, WEGR, GesR, InsoR, Verkehrszivil- und Strafrecht, sehr gute betriebswirtschaftl. und PC-Kenntnisse), sucht Kollegen im Raum Mainz, Worms, Koblenz, der seine Kanzlei aus Altersgründen zu fairen Konditionen in gute Hände geben möchte. Da ich derzeit noch in Berlin bin, wünsche ich mir eine ausreichende Zeit für die Mandatseinführung. Grundsätzlich besteht auch Interesse an einer Aufnahme in eine Sozietät. Schreiben Sie bitte an brandenburg@bburg-jura.de.

e) Bürogemeinschaft in Koblenz

Rechtsanwalt, FA ArbR- u. VerkehrsR mit langjähriger Berufserfahrung in Sozietät sucht als Ergänzung für neue Einzelkanzlei, zentrale Lage, Casinost., 115 qm, ab 01.01.2011 eine/n Rechtsanwalt/wältin mit anderweitiger Fachanwaltszulassung und eigenem Mandantenstamm für gemeinsames Büro. Kontakt: 0172-6538065

Literaturhinweise

Im DeutscherAnwaltVerlag in Bonn sind erschienen:

Dieter Trimborn v. Landenberg
Erfolgreich starten als Rechtsanwalt
2010, 4. Auflage, 620 Seiten, broschiert, 29,00 €
ISBN 978-3-8240-1097-4

Kilian/ Offermann-Burkart/ vom Stein
Praxisbandbuch Anwaltsrecht
2010, 2. Auflage, 659Seiten, gebunden, 69,00 €
ISBN 978-3824010363

Siebert/Eichberger
AnwaltFormulare Bau- und Architektenrecht
2010, 1 Auflage, 756 Seiten, gebunden, 98,00 €
ISBN 978-3-8240-0913-8

In der Nomos Verlagsgesellschaft in Baden-Baden ist erschienen:

Wolf/Grothe/Netzer Schneider
Schultes/Sievers/Sternal
Zwangsvollstreckungsrecht aktuell
2010, 1. Auflage, 275 Seiten, broschiert, 38,00 €
ISBN 978-3-8329-5690-5

Im Verlag C.H. Beck in München ist erschienen:

Uwe Wesel
Geschichte des Rechts in Europa
2010, IX, 1. Auflage, 734 Seiten, in Leinen, 38,00 €
ISBN 978-3-406-60388-4

Offermann-Burkabrd
Anwaltsrecht in der Praxis
Berufsrecht- Kanzlei- Vergütung
2010, XXIII, 1. Auflage, 401 Seiten, kartoniert, 48,00 €
ISBN 978-3- 406-59995-8



**Abschließend zum Thema Öffentlichkeitsarbeit
nochmals unser Aufruf**

Im Zweifelsfall für den Genuß... Wo sind die Feinschmecker unter den Anwälten?

Nachdem unsere bisherigen Aufrufe
zu einer Sammlung von ca. 20 Rezepten geführt hat,
möchten wir Sie nochmals bitten:

Schicken Sie uns Ihre Lieblingsrezepte
und zeigen Sie uns , was sich kulinarisches
auf den Tellern der Anwaltschaft tut.

Wie tafelt der **Fachanwalt für Steuerrecht**?
Wie der **Fachanwalt für Agrarrecht**...für Gemüse und Schlachtplatten?
Wie isst die Familie des **Fachanwalts für Familienrecht**?
Mit welcher Geschwindigkeit kocht der **Fachanwalt für Verkehrsrecht**?

Welches berühmt-berüchtigte Dessert zaubert der Justizrat?
Wann läuft dem Strafrechtler das Wasser im Mund zusammen?

**Schicken Sie uns Ihr Rezept,
bei dem man nur für Freispruch plädieren kann!**

Aus allen Einsendungen stellen wir ein Kochbuch
mit dem Titel „Anwalts-Gerichte“ zusammen.

Ein schönes und auch persönliches Geschenk für Freunde und Mandanten,
das den Anwalt einmal von einer ganz anderen Seite zeigt.

Bitte senden Sie Ihr Rezept an die

RECHTSANWALTSKAMMER KOBLENZ
Rheinstr. 24, 56068 Koblenz
Fax: 0261-3033566
E-Mail: info@rakko.de

Im Kammershop erhältlich:



**Kochbuch „Anwaltsgerichte“
für 5,00 € pro Stück zuzügl. Porto**

**Buch „Anwaltswissen
zum Berufsstart“
für 5,00 € zuzügl. Porto**

**Stockschirm „§ Ihr Anwalt lässt
Sie nicht im Regen stehen“
für 9,00 € pro Stück zuzügl. Porto**



**Buch „Skurriles aus der Welt des Rechts“
für 8,00 € zuzügl. Porto**



IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261/30335-0
Fax: 0261/30335-22
0261/30335-66
Internetadresse:
<http://www.rakko.de>
e-mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
RAin Marga Buschbell-Steeger
Gesamtproduktion:
Hans Soldan Druck GmbH
Bocholder Straße 259
45356 Essen